

- 1) 1. Änderung durch Satzung vom 10. Juni 2008
- 2) 2. Änderung durch Satzung vom 8. März 2013

Hauptsatzung der Stadt Hilchenbach vom 30. November 2004

Der Rat der Stadt Hilchenbach hat nach § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV. NRW S. 96) - nachstehend GO genannt - in der Sitzung am 24. November 2004 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Gebiet der Stadt

- (1) Das Gebiet der Stadt Hilchenbach ergibt sich aus § 2 des Zweiten Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Siegen vom 5. November 1968 (GV. NW. S. 358 / SGV. NW. 2020).
- (2) Die Stadt Hilchenbach gliedert sich in die Stadtteile Allenbach, Dahlbruch, Grund, Hadem, Helberhausen, Hilchenbach, Lützel, Müsen, Oberndorf, Oechelhausen, Ruckersfeld und Vormwald.
- (3) Mit Ausnahme des Stadtteiles Hilchenbach führen die Stadtteile neben dem Namen der Stadt Hilchenbach ihren bisherigen Namen als Namen des Stadtteiles weiter. Die Bezeichnung des Stadtteiles ist auch in Personenstandsbüchern und -urkunden aufzunehmen. Die räumlichen Abgrenzungen der Stadtteile bilden die Gemarkungsgrenzen.

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Farben der Stadt sind blau und gelb (orangefarben).
- (2) Das Wappen der Stadt Hilchenbach zeigt im blauen Wappenschild einen gelben (goldenen) Wolf.
- (3) Das Banner der Stadt Hilchenbach zeigt auf einer gelben (orangefarbenen), von zwei schmalen, blauen Seitenstreifen begleiteten Bahn das Stadtwappen.
- (4) Die Stadt Hilchenbach führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Stadt und der Bezeichnung "Stadt Hilchenbach" im oberen Halbrund als Umschrift.

§ 3¹⁾ Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften

- (1) Innerhalb des Stadtgebietes werden folgende Ortschaften gebildet: Grund, Lützel, Oechelhausen, Ruckersfeld. Die räumlichen Abgrenzungen der Ortschaften bilden die Gemarkungsgrenzen.
- (2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsvorsteher gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsvorsteher muss in der Ortschaft, für die er

bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Der Bürgermeister und seine Stellvertreter sollen nicht zum Ortsvorsteher gewählt werden.

- (3) Der Ortsvorsteher hat die Belange seiner Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Er ist somit Bindeglied zwischen Rat und Bevölkerung der Ortschaft. Sofern Besichtigungen oder Begehungen in einer Ortschaft im Rat oder einem Ausschuss abgesprochen sind, ist der Ortsvorsteher einzuladen.
- (4) Im Rahmen seiner Aufgabe ist der Ortsvorsteher jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder den zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Ein ständiges Mitberatungs- oder Mitentscheidungsrecht besteht jedoch nicht.
- (5) Der Ortsvorsteher hat das Recht, vom Rat und vom Hauptausschuss in folgenden Angelegenheiten gehört zu werden:
 - a) Unterhaltung und Ausstattung der in der Ortschaft gelegenen Schulen, Sporteinrichtungen, Kinderspielplätze, Friedhöfe und ähnliche soziale und kulturelle Einrichtungen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht;
 - b) Pflege des Ortsbildes und Ausgestaltung der Grün- und Parkanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht;
 - c) Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände und sonstiger Vereinigungen in der Ortschaft;
 - d) Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft;
 - e) Information, Dokumentation und Repräsentation in Angelegenheiten der Ortschaft;
 - f) Flächennutzungsplan, Bebauungspläne und andere satzungsrechtliche Regelungen der Bauleitplanung, soweit die Ortschaft von diesen Plänen unmittelbar berührt wird;
 - g) sonstige Planungs- und Investitionsvorhaben in der Ortschaft.
- (6) Ortsvorsteher haben das Recht, an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates teilzunehmen.
- (7) Unabhängig von Absatz 5 können der Rat und seine Ausschüsse jederzeit von sich aus beschließen, den Ortsvorsteher in bestimmten Angelegenheiten anzuhören. Soweit außer dem Hauptausschuss Ausschüsse des Rates Angelegenheiten nach Absatz 5 vorberaten oder entscheiden, ist der Ortsvorsteher vorsorglich über den Sitzungstermin zu unterrichten.
- (8) Der Bürgermeister kann den Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.

- (9) Der Bürgermeister ist berechtigt, den Ortsvorsteher in geeigneten Fällen für den Bereich seiner Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit mindestens 10 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- (2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz.
- (3) Nähere Regelungen trifft der Bürgermeister in einer Dienstanweisung.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung - Hinweis im Amtlichen Bekanntmachungsblatt und/oder in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen - entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest, lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein und leitet die Versammlung. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung oder des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den Vertretern der Stadt zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (2) Der Antrag ist zunächst dem nach der Geschäftsordnung zuständigen Fachausschuss oder - bei Geschäften der laufenden Verwaltung - dem Bürgermeister zuzu-

leiten. Diese nehmen zu dem Inhalt des Antrages Stellung. Danach sind Antrag und Stellungnahme dem für Eingaben zuständigen Ausschuss vorzulegen. Der Ausschuss kann nach sachlicher Prüfung die Angelegenheit dem Rat vortragen oder in folgender Weise erledigen:

- a) Der Ausschuss bestätigt die Stellungnahme des Fachausschusses oder des Bürgermeisters und erklärt den Antrag für erledigt,
- b) der Ausschuss empfiehlt dem zuständigen Fachausschuss oder dem Bürgermeister bestimmte Maßnahmen oder bittet um nochmalige Prüfung der Angelegenheit.

Wird mit übereinstimmenden Beschlüssen des Fachausschusses und des für Eingaben zuständigen Ausschusses nach Buchstabe a) einem Ratsbeschluss widersprochen, ist die Angelegenheit in jedem Falle dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.

Kann die Angelegenheit im Sinne der Antragsteller entschieden werden, erfolgt eine Mitteilung in Form einer Vorlage an den für Eingaben zuständigen Ausschuss.

Der Ausschuss behandelt die Eingaben öffentlich, falls der Antragsteller nicht ausdrücklich Nichtöffentlichkeit wünscht bzw. gesetzliche Bestimmungen Nichtöffentlichkeit vorschreiben.

- (3) Der Antragsteller ist über den Beschluss des Ausschusses für Eingaben zu unterrichten.
- (4) Die Erörterung einer Eingabe im Rat oder in einem seiner Ausschüsse stellt nicht eine Ausübung des sogen. Rückholrechts des Rates dar. Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Absatz 2 und 3 GO), bleibt unberührt.
- (5) Dem Ausschuss für Eingaben können zusätzlich auch andere Aufgaben übertragen werden.

§ 7

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Die von der Bürgerschaft der Stadt Hilchenbach gewählte Vertretung führt die Bezeichnung „Rat der Stadt“.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Stadtverordneter" oder "Stadtverordnete“.
- (3) Der Rat beschließt für seine Sitzungen eine Geschäftsordnung.

§ 8

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 9¹⁾

Ausschüsse

Der Rat bildet nach Maßgabe der Geschäftsordnung Ausschüsse und legt deren Aufga-

benbereich fest. Die Ausschüsse sind ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabebereiches die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.

^{1) 2)}
§ 10

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung nach der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss und Fraktionssitzungen. Zusätzlich wird ein Fahrtkostenersatz geleistet.
- (2) Beratende Mitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach der Entschädigungsverordnung und Fahrtkostenersatz.

Stellvertretende sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach der Entschädigungsverordnung und Fahrtkostenersatz unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles.

- (3) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 15 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (4) Die beratenden Mitglieder im Schulausschuss und die beratenden Sachverständigen in den einzelnen Fachausschüssen, die nicht Stadtverordnete sind, gelten als sachkundige Bürger im Sinne des Absatzes 2.
- (5) Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 67 Absatz 1 GO und Fraktionsvorsitzende sowie deren Stellvertreter erhalten eine Entschädigung nach § 46 GO und der dazu ergangenen Entschädigungsverordnung.

Übt ein Stadtverordneter mehrere dieser Funktionen aus, so erhält er nur eine Aufwandsentschädigung.

- (6) Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich nach der Größe der Ortschaft - entsprechend den Festsetzungen in der Entschädigungsverordnung - richtet.
- (7) Stadtverordnete, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Stadtverordnete, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Der Regelstundensatz wird auf 10,-- EUR festgesetzt.
 - b) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt;

- c) Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.
- d) Personen, die
1. einen Haushalt mit
 - a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist,
 - oder
 - b) mindestens drei Personen führen und
 2. nicht oder weniger als 20 Stunden erwerbstätig sind,
- erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz.
- Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für die Zeiträume erstattet, für die die Entschädigungen nach Buchstaben b) und c) geleistet werden und nicht bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) In keinem Fall darf der Verdienstaufschlagsersatz den Höchstbetrag von 25,-- EUR je Stunde überschreiten.

Die Zahlung der vorgenannten Entschädigungen wird wie folgt begrenzt:

montags bis freitags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr,
samstags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Als tägliche Höchstarbeitszeit wird eine Dauer von 9 Stunden festgelegt.
Stundenbruchteile werden bis 30 Minuten abgerundet, ab 31 Minuten aufgerundet.

- (8) Die Fraktionen im Rat der Stadt erhalten für Informationszwecke eine monatliche Pauschale, die sich aus einem Grundbetrag von 50,-- EUR und einem Betrag von 5,-- EUR für jedes zur Fraktion gehörende Ratsmitglied zusammensetzt.

Die Gruppen im Rat der Stadt erhalten als Zuwendung zu den sächlichen und personellen Aufwendungen eine monatliche Pauschale, die sich aus einem Grundbetrag von 34,-- EUR und einem Betrag von 3,50 EUR für jedes zur Gruppe gehörende Ratsmitglied zusammensetzt.

Ein Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, erhält statt Sach- und Kommunikationsmitteln in angemessenem Umfang zum Zwecke seiner Vorbereitung auf die Ratssitzung eine finanzielle Zuwendung in Höhe von 10,-- EUR pro Monat.

1)
§ 11

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Stadtverordneten, Mitgliedern der Ausschüsse, den Ortsvorstehern sowie mit dem Bürgermeister, dem Beigeordneten und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates. Als leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift gelten die nach § 68 Absatz 3 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt.

§ 12
Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung und im § 14 dieser Satzung festgelegt.
- (2) Im übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Rat der Stadt wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation (§ 67 Absatz 1 GO).

§ 13
Beigeordneter

- (1) Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter gewählt. Der Beigeordnete ist allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters und führt die Bezeichnung Stadtrat.
- (2) Der Rat kann bis zu zwei weitere vertretungsberechtigte Beamte oder Angestellte für den Fall bestellen, dass der Bürgermeister und der Stadtrat verhindert sind.

1)
§ 14
Zuständigkeiten

- (1) Der Rat entscheidet über die ihm gemäß § 41 Abs. 1 GO vorbehaltenen und ihm an anderen Stellen der GO zur ausschließlichen Entscheidung zustehenden Aufgaben.

Insofern wird die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen auf 10.000,- EUR festgelegt.

Darüber hinaus entscheidet der Rat über die Zustimmung zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber einer Schulleiterstelle.

- (2) Die Ausschüsse sind neben der Vorbereitung der dem Rat vorbehaltenen Aufgaben unbeschadet der gesetzlichen Regelung entscheidungsbefugt für die übrigen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist.
- (3) Der Bürgermeister ist neben den Geschäften der laufenden Verwaltung zuständig für
 - a) die Vergabe von Aufträgen, Lieferungen und Leistungen bis zu einer Höhe von 50.000,-- EUR,
 - b) den Erlass und die unbefristete Niederschlagung von Geldforderungen bis zu einer Höhe von 10.000,-- EUR, die Stundung und befristete Niederschlagung von Geldforderungen in unbegrenzter Höhe,
 - c) die Führung von Rechtsstreitigkeiten, die einen Streitwert von 20.000,-- EUR nicht übersteigen,
 - d) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen bis 20.000,-- EUR.
 - e) Die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten obliegt dem Bürgermeister in unbegrenzter Höhe im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen.
 - f) Die Entscheidung über das Gemeindevermögen, den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken bis 5.000,-- EUR wird auf den Bürgermeister übertragen, Entscheidungen über ideelle Anteilsbeteiligungen an Waldgenossenschaften sind dem Hauptausschuss vorbehalten. Die Vornahme von Schenkungen sowie die Vergabe von Darlehn obliegt dem Rat.

Der Hauptausschuss wird über beabsichtigte Grundstücksverkäufe, die der Entscheidung des Bürgermeisters unterliegen, informiert.

- (4) Gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 GO trifft der Bürgermeister die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen. Abweichend hiervon entscheidet der Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten in Führungspositionen und die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von tariflichen Beschäftigten in Führungspositionen.
- (5) Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die dem Rat zur Kenntnis zu bringen sind, aber für die die vorherige Zustimmung des Rates nicht erforderlich ist, sind:
 - a) außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 5.000,-- EUR,
 - b) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 20 % des Haushaltsansatzes, mindestens aber 5.000,-- EUR, höchstens jedoch 10.000,-- EUR,
 - c) gesetzliche Aufwendungen und Auszahlungen in unbegrenzter Höhe,
 - d) Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund vertraglicher Verpflichtungen,
 - e) überplanmäßige Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen.

Noch bis zum 31. Dezember 2008 (Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements) gilt stattdessen weiterhin:

Unerhebliche über- und außerplanmäßigen Ausgaben, für die die vorherige Zustimmung des Rates nicht erforderlich ist, sind:

- a) außerplanmäßige Ausgaben bis zu 5.000,-- EUR,
- b) überplanmäßige Ausgaben bis zu 20 % des Haushaltsansatzes, mindestens aber 5.000,-- EUR, höchstens jedoch 10.000,-- EUR,
- c) gesetzliche Ausgaben in unbegrenzter Höhe,
- d) Ausgaben aufgrund vertraglicher Verpflichtungen.

Diese sind dem Rat zur Kenntnis zu geben. Dies gilt nicht für geringfügige über- und außerplanmäßige Ausgaben. Als geringfügig gelten über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die einen Betrag von 1.500,-- EUR nicht überschreiten.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Alle Beschlüsse des Rates der Stadt, die nach geltendem Recht im Wortlaut bekanntzumachen sind (§ 52 Abs. 3 GO), werden - unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen - im "Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Hilchenbach" veröffentlicht. Die Veröffentlichung ist nach Ablauf des Tages erfolgt, an dem das Amtliche Bekanntmachungsblatt ausgegeben worden ist. Der Tag der Ausgabe ist im Kopf des Bekanntmachungsblattes zu vermerken.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Rats- und Ausschusssitzungen werden durch Aushang im Aushangkasten des Rathauses bekanntgemacht. Die Geschäftsordnung des Rates kann eine darüber hinausgehende Regelung treffen.

§ 16

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Hilchenbach in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Hauptsatzung der Stadt Hilchenbach vom 6. März 2001 außer Kraft.

Die Bekanntmachung erfolgte im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Hilchenbach wie folgt:

Satzung in Nr. 13/2004 vom 13. Dezember 2004, Tz. 159

1. Änderungssatzung in Nr. 5/2008 vom 16. Juni 2008, Tz. 88
2. Änderungssatzung in Nr. 3/2013 vom 19. März 2013, Tz. 59